Am 10.01.2003 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Meckenheim über die Wahrnehmung der bautechnischen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises abgeschlossen.

Nach § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verlängert sich deren Geltungsdauer um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Davon unbenommen ist die Aufhebung in beiderseitigem Einverständnis jederzeit möglich.

In der Vergangenheit hat sich die Wahrnehmung der technischen Prüfung durch den Rhein-Sieg-Kreis auf Grund der Prüfdauer, der notwendigen Aktenübersendung und wechselnder Ansprechpartner als umständlich herausgestellt. Daher hat die Stadt Meckenheim diese Leistung letztmalig 2013 in Anspruch genommen. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat sich dem Arbeitskreis der technischen Prüfer in NRW angeschlossen und nimmt an deren Sitzungen teil. Technische Prüfungen werden stichprobenartig durch die Örtliche Rechnungsprüfung vorgenommen.
Im Stellenplan ist eine Vollzeitstelle für einen technischen Prüfer vorgesehen. Nach Rechtskraft des Haushaltes wird die Stelle ausgeschrieben.

Mit e-mail vom 30.07.2018 hat der Rhein-Sieg-Kreis mitgeteilt, dass beim Prüfungsamt zwischenzeitlich nicht mehr die personellen Ressourcen zur Wahrnehmung dieser Prüfleistung bestehen, und hat die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeregt.

Aus den vorstehenden Gründen besteht bei Stadt und Kreis Einvernehmen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufzuheben.